

Vorsicht Bank - Was darf die Bank während der Krise des Kunden

Datum: 27.04.2011 12:54

Kategorie: Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Immer wieder geraten Banken in der Krise ihrer Unternehmenskunden an die Grenzen rechtlich zulässigen Verhaltens. Neue Sicherheiten werden verlangt, Kreditlinien gekürzt oder gar – im schlimmsten Fall – das Engagement insgesamt gekündigt.

Oftmals merkt der Unternehmer dabei nicht, dass sich die Bank mit ihren Wünschen und ihrem Verhalten außerhalb des rechtlich Zulässigen bewegt.

1. Die Verstärkung von Sicherheiten

Banken haben nach Nr. 13 der AGB-Banken für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einen Anspruch auf bankmäßige Sicherheiten. Gleichwohl besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Sicherheit nicht, hier hat grundsätzlich der Kunde die freie Wahl.

Bei Veränderungen des Risikos der Geschäftsverbindung haben Banken außerdem einen Anspruch auf eine Verstärkung von Sicherheiten. Hier gilt es jedoch, bei einem entsprechenden Verlangen der Bank, genauer hinzusehen.

Zunächst kann die Bank ihren Sicherungsanspruch nämlich nur dann geltend machen, solange sie unterschert ist. Wurden jedoch beispielsweise im ursprünglichen Vertrag die zu bestellenden Sicherheiten bereits abschließend aufgezählt, hat die Bank keinen Anspruch mehr auf darüber hinausgehende, weitere Sicherheiten.

Soweit jedenfalls ein Anspruch auf Verstärkung der Sicherheiten einmal bestehen sollte, ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Vornahme entsprechender Handlungen einzuräumen. Auch dies wird in der Praxis oftmals übersehen.

2. Die Kündigung in der Krise

Selbstverständlich steht auch einer Bank ein wirtschaftlicher Spielraum zu, in dessen Rahmen Engagements beendet werden können, wenn es bankseitig für richtig erachtet wird.

Gleichwohl stellen sich Kündigungen in der Krise oftmals als rechtsmissbräuchlich dar. Ein Beispiel hierfür ist die Kündigung trotz ausreichender Besicherung. Da der Bank hier kein Nachteil droht, ist es ihr zumutbar, das Ergebnis der Sanierungsbemühungen abzuwarten. Auch dann, wenn ein Darlehen gerade im Rahmen eines Sanierungskonzeptes gewährt worden ist, verhält sich die Bank widersprüchlich, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel gekündigt werden.

Da die Bank vor dem Ausspruch einer Kündigung in jedem Fall dazu verpflichtet ist, eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen, bei welcher die zu erwartenden Nachteile für den Kunden mit den Interessen der Bank abzuwägen sind, lohnt es sich häufig, das Vorgehen der Bank einer juristischen Prüfung zu unterziehen. Allzu leicht werden in der Hektik einer Krise die Interessen des Bankkunden „übersehen“ und damit Sanierungen unnötig erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, den 27.04.2011

Alexander Busch

Alexander Busch ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der SkanLaw Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Der Rechtsanwalt aus Flensburg ist zuständig für die Bearbeitung von Mandaten aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechtes sowie des Insolvenzrechtes, an dessen Schnittstellen immer wieder Konflikte zwischen Bank und Kunde entstehen.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

SkanLaw Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Alter Kirchenweg 85
D-24983 Flensburg-Handewitt
Fon: +49 (0)4608 90 29 72 00
Fax: +49 (0)4608 90 29 72 99
Mail: alexander.busch@skanlaw.com
Homepage: www.skanlaw.com

Die SkanLaw Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist ein junges Unternehmen in einer starken Gruppe. Wir betreuen, beraten und vertreten bundesweit Unternehmen sämtlicher Wirtschaftszweige in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Wichtig für uns ist das persönliche Verhältnis zum Mandanten. Unser Service macht den Unterschied.